

|                                                              |                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Information</b><br><b>- öffentlicher Teil -</b>           | <div data-bbox="900 147 1418 338">  <p><b>St. Ingbert</b><br/> <i>BiosphärenStadt mit Flair</i><br/> Hauptverwaltung (1)</p> </div> |
| <b>Beratungsfolge und Sitzungstermine</b><br>Ö      Stadtrat |                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Meldungen der St. Ingberter Bürgerinnen und Bürger</b>    |                                                                                                                                                                                                                        |

## **Erläuterungen**

### **Meldungen der St. Ingberter Bürgerinnen und Bürger**

Nach dem Starkregenereignis in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni 2018 sind zahlreiche Anrufe oder Mails im Zusammenhang mit dem Starkregenereignis eingegangen.

Dies waren zum Teil Hinweise auf verschobene Kanaldeckel, volle bzw. verstopfte Regeneinläufe, Unterspülungen und Ausspülungen an Wegen, Probleme mit der Kanalisation bzw. dem Wasserablauf, bis hin zu Vorwürfen in Richtung der Stadtverwaltung, die Kanäle seien nicht ausreichend groß dimensioniert.

Diese Hinweise bzw. Beschwerden sind entweder direkt bei den zuständigen Fachabteilungen eingegangen oder über die Infozentrale oder den Bürgerbeauftragten dorthin weitergeleitet worden, da sich die Kollegen und Kolleginnen der zuständigen Abteilungen, insbesondere des Eigenbetriebes Abwasser, verständlicherweise wegen notwendiger Kontrollen der baulichen Anlagen im Außendienst befanden.

Es folgten Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern nach einer amtlichen Hochwasserbestätigung, die benötigt wurde um beim Neukauf eines Haushaltsgerätes einen Preisnachlass zu erhalten.

Nachdem der Ministerrat das Maßnahmenpaket am 06. Juni 2018 beschlossen und über dieses in den Medien berichtet wurde, meldeten sich auch zahlreiche Bürgerinnen und Bürger um sich hierüber zu informieren. Aufgrund zunächst fehlender Informationen dazu mussten die Bürgerinnen und Bürger getröstet werden. Nachdem auf der Seite <https://www.saarland.de/237008.htm> die entsprechenden Informationen abrufbar waren, konnten sich die Bürgerinnen und Bürger dann über diese Seite informieren oder auf deren Wunsch hin wurden die entsprechenden Antragsformulare auf Sofort-/Finanzhilfe oder die Richtlinie ausgehändigt oder übersandt.

Im Wochenspiegel am 20. Juni 2018 wurde auf einer Seite über das Starkregenereignis berichtet und insbesondere allen Helfern für deren unermüdlichen Einsatz gedankt. Daneben wurden die Kontaktdaten des Bürgerbeauftragten als lokalen Ansprechpartner für die Hochwassergeschädigten bekanntgegeben um Schäden zu melden

Gemäß der **Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen bei existenzgefährdenden Schäden aufgrund des Wetterereignisses in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni 2018** werden u.a. als Zuwendungsvoraussetzung

aufgeführt, dass **eine existenzbedrohende Notlage vorliegen muss**, die im Regelfall dann vorliegt, wenn eine Wohnung bzw. ein Geschäfts- oder Vereinsraum aufgrund des Schadensereignisses im genannten Zeitraum vorübergehend oder dauerhaft unbewohnbar bzw. unbenutzbar ist und eine Beseitigung des Schadens aus eigenen Mitteln des Geschädigten wegen dessen finanzieller Situation nicht möglich ist.

Darüber hinaus können nur Schäden berücksichtigt werden, die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen den Betrag von 5.000 EURO übersteigen. Bei außergewöhnlicher Bedürftigkeit auch Schäden unterhalb dieses Betrages.

Diese Zuwendungsvoraussetzungen einzuschätzen bereitete den Geschädigten die größten Schwierigkeiten.

Letztendlich lag es in der Entscheidung der Geschädigten einen Antrag auf Sofort-/Finanzhilfe einzureichen.

Anträge auf Sofort-/Finanzhilfen mussten (zunächst) bis spätestens 31.07.2018 gestellt werden.

Gemäß der Richtlinie entscheiden die Landkreise bzw. der Stadtverband über die Art und Höhe der Finanzhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen. Gleichwohl sollen sie den Geschädigten bei der Antragstellung behilflich sein.

Die Anträge konnten auch bei den betroffenen Städten und Gemeinden eingereicht werden, die diese unverzüglich an die Landkreise weiterzuleiten hatten.

Bei der Stadt St. Ingbert wurden (bisher) 58 Anträge auf Sofort- und/oder Finanzhilfe abgegeben und an den Saarpfalz-Kreis weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 27.07.2018 hat der Saarpfalz-Kreis informiert, dass bereits 38 Anträge auf Soforthilfe bearbeitet und ausgezahlt wurden.

Da unter den eingereichten Anträgen auch Anträge auf Sofort-/Finanzhilfe eingereicht wurden, bei denen die betroffenen Bürger nicht aus den vom Land anerkannten Hauptschadensgebiet kommen, hat die Kreisverwaltung beim Ministerium für Finanzen und Europa beantragt, die Hauptschadensgebiete um diese Ortsteile (u.a. Oberwürzbach), zu erweitern.

Ebenso hat auch die Verwaltung sich mit Schreiben vom 19.07.2018 an den Minister für Finanzen und Europa gewandt und eine Ausweitung des Schadensgebietes auf Oberwürzbach beantragt.

Am 28. August 2018 hat das Ministerium für Finanzen und Europa in einer Pressemitteilung bekanntgegeben, dass zusätzliche Orts- und Stadtteile in die Liste der Schadensgebiete aufgenommen werden, darunter auch die St. Ingberter Ortsteile Hassel, Rentrish und Oberwürzbach.

Darüber hinaus wurde für alle Schadensmeldungen der bisherigen und der jetzt neu aufgenommenen Schadensgebiete die Antragsfrist auf den 30. September 2018 festgesetzt.

Gemäß der Finanzhilferichtlinie sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände jeweils mit 30% an den Finanzhilfen beteiligen, das Land übernimmt 40% der Finanzhilfe.

Dies ergäbe bei Bewilligung aller bisher eingereichten Soforthilfeanträge eine finanzielle Beteiligung der Stadt St. Ingbert in Höhe von 24.300 EURO. Über die Kreisumlage kommen dann anteilig Kosten, die der Saarpfalz-Kreis mit ebenfalls 30% an der Sofort- bzw. Finanzhilfe zu tragen hat, hinzu.

Aufgrund der am 28. August 2018 bekanntgegebenen Ausweitung des Schadensgebietes auch auf die Ortsteile Hassel, Rentrish und Oberwürzbach, sowie der damit beschlossenen Verlängerung der Antragsfrist auf den 30. September 2018, können die finanziellen Auswirkungen derzeit nicht abgeschätzt werden.

Über die Gewährung der Sofort-/Finanzhilfeanträge entscheidet der Saarpfalz-Kreis. Dazu ist beim Saarpfalz-Kreis eine Schadenskommission zu bilden, in die auch Vertreter der Stadtverwaltung St. Ingbert bestellt wurden.

Ein Vertreter des Saarpfalz-Kreises ist zur Sitzung eingeladen um über das Thema Sofort-/Finanzhilfen und deren Abwicklung zu berichten.

### **Anlagen:**

- Richtlinien FHR 1996 (nur digital)
- Zuwendungsrichtlinie 2016 (nur digital)
- Merkblatt Finanzhilfen Starkwasser 2016 (nur digital)
- Zuwendungsrichtlinie 2018(nur digital)
- Merkblatt Finanzhilfen Starkwasser 2018 (nur digital)



## Merkblatt

### **Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen bei existenzgefährdenden Schäden aufgrund der Starkregenereignisse zwischen dem 26. Mai und dem 8. Juni 2016**

Das Saarland gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und der Förderrichtlinie "Zuwendungen bei existenzbedrohenden Schäden aufgrund der Starkregenereignisse zwischen dem 26. Mai und 8. Juni 2016" vom 20.6.2016 den besonders betroffenen Gemeinden Friedrichstal, Sulzbach, Quierschied, Eppelborn, Illingen, Marpingen und Wallerfangen besondere Finanzhilfen. Diese bestehen aus einer vorläufigen Soforthilfe und aus einer abschließenden Finanzhilfe.

#### **1. Zweck der Finanzhilfen**

Staatliche Finanzhilfe soll Hilfe zur Selbsthilfe bei akuten Notlagen leisten. Sie ist keine Schadensersatzleistung. Ein voller finanzieller Ausgleich des erlittenen Schadens ist grundsätzlich nicht möglich.

#### **2. Verfahren**

Das Verfahren richtet sich nach Ziff. 3 der Richtlinien für staatliche Finanzhilfeaktionen bei Notständen durch Naturkatastrophen (Finanzhilferichtlinien – FHR) in der Fassung vom 22. Oktober 1996 (Amtsbl. 1996, S.1410 ff.).

##### **2.1 Grundlegende Verfahrensschritte**

**2.1.1** Erstempfängerin/Erstempfänger der Zuwendung sind die betroffenen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken. Diese leiten die entsprechenden Finanzhilfen gem. Ziff. 12 der VV zu § 44 LHO an die Geschädigten in den besonders betroffenen Gemeinden weiter.

**2.1.2** In den betroffenen Landkreisen bzw. dem Regionalverband Saarbrücken werden je nach dem Umfang der Schäden eine oder mehrere Schadenskommissionen gebildet.

- 2.1.3** Die Anträge auf Gewährung einer Finanzhilfe sind bis spätestens 31.7.2016 bei den Oberbürgermeistern bzw. Bürgermeistern der vom Schadensereignis betroffenen Städte und Gemeinden anhand der beigefügten Muster zu stellen.
- 2.1.4** Die Anträge sind unverzüglich an die zuständige Schadenskommission weiterzuleiten.
- 2.1.5** Die Schadenskommission stellt den Schaden fest und prüft das Vorliegen der Voraussetzungen gem. den Ziff.3.
- 2.1.6** Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet der Landrat bzw. Stadtverbandspräsident abschließend über die zu gewährende Finanzhilfe.
- 2.1.7** Das Ministerium für Finanzen und Europa kann sich für bestimmte Fälle die Entscheidung über die Finanzhilfe vorbehalten.

### **3. Zuwendungsempfänger**

#### **3.1 Finanzhilfeberechtigte Zuwendungsempfänger**

Staatliche Finanzhilfen können Privathaushalten, Gewerbebetrieben und Vereinen gewährt werden. Als unmittelbar Geschädigte sind grundsätzlich auch Verpächter anzusehen, die zur Wiederherstellung verpflichtet sind.

Ist bei Gebäudeschäden der unmittelbar Geschädigte nicht Alleineigentümer, ist Finanzhilfe nur zu gewähren, wenn die Mitberechtigten der Auszahlung schriftlich zustimmen.

#### **3.2 Mitwirkungspflichten**

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

#### **3.3 Fehlende Finanzhilfeberechtigung**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, deren Kapital sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befindet, können keine Finanzhilfe erhalten.

#### 4. Finanzhilfevoraussetzungen

**4.1 Finanzhilfefähig** sind nur Aufwendungen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, bei denen durch direkte Einwirkung der Schadensursache Gegenstände beschädigt oder zerstört wurden oder verloren gingen, an

- Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des gewerblichen Betriebsvermögens (bei Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten) oder des Vereinsvermögens ,
- privaten Gebäude oder sonstige baulichen Anlagen sowie an notwendigem Hausrat und notwendiger Kleidung.

**4.2** Mit der Behebung der Schäden kann sofort auch vor Antragstellung begonnen werden. Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt allgemein als erteilt.

#### 4.3 Sonstige Voraussetzungen

**4.3.1** Es muss eine unverschuldete existenzbedrohende Notlage vorliegen. Diese liegt im Regelfall dann vor, wenn eine Wohnung bzw. ein Geschäfts- oder Vereinsraum aufgrund des Schadensereignisses im Zeitraum 26. Mai bis 8. Juni vorübergehend oder dauerhaft unbewohnbar bzw. unbenutzbar ist und bei

- **Privathaushalten** eine Beseitigung des Schadens aus eigenen Mitteln des Geschädigten wegen dessen finanzieller Situation nicht möglich ist. Dazu gehören auch Darlehensaufnahmen zu marktüblichen Konditionen; maßgebend ist das Vermögen und das Einkommen der zu einem Haushalt gehörenden Personen. Die Bedürftigkeit kann bei Privathaushalten in der Regel angenommen werden, wenn das nach § 11 SGB II ermittelte Einkommen den 2,5-fachen Grundfreibetrag nach § 32a EStG und das Vermögen den 2,5-fachen Betrag des abzusetzenden oder nicht zu berücksichtigenden Vermögens im Sinn des § 12 SGB II nicht übersteigen.

Für jede zum Haushalt gehörende Person erhöhen sich die vorstehend genannten Freigrenzen um einen weiteren Grundfreibetrag nach § 32a EStG bzw. Freibetrag nach § 12 Abs. 2 und 3 SGB II.

- **Betriebe und Vereinen** wegen der erlittenen Schäden in ihrem Fortbestand bedroht sind und unter Berücksichtigung ihrer Vermögens-, Ertrags- oder Liquiditätslage nicht imstande sind, die Schäden durch den Einsatz eigener Mittel des Betriebes oder des Vereines und/oder durch Darlehensaufnahme zu marktüblichen Konditionen in absehbarer Zeit zu beheben. Das Privatvermögen der Betriebsinhaber ist zu berücksichtigen.

- 4.3.2** Der geschädigte Privathaushalt, Betrieb oder Verein muss in den besonders betroffenen Gemeinden Friedrichstal, Sulzbach, Quierschied, Eppelborn, Illingen, Marpingen oder Wallerfangen liegen.

## **5. Art und Umfang der Finanzhilfe**

### **5.1 Arten der Finanzhilfe**

Als Zuwendung können gewährt werden

- Soforthilfe
- Nicht rückzahlbare Finanzhilfe (auf die eine bewilligte Soforthilfe angerechnet wird)
- Zinsverbilligungszuschuss

### **5.2 „100 %-Klausel“**

Die Finanzhilfen und weiteren Hilfen Dritter dürfen die für die Schadensbehebung erforderlichen Ausgaben nicht übersteigen. Nicht angerechnet werden Spenden, die jedoch zu keiner Überfinanzierung über die Höhe der entstandenen Schäden hinaus führen dürfen.

### **5.3 Umfang der Finanzhilfe**

#### **5.3.1 Soforthilfen**

Als **erste schnelle ohne Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit** kann eine Soforthilfe in Höhe von 1.500 € an Privathaushalte bewilligt werden, wenn die Mittel für Ersatzbeschaffungen verwendet werden.

Ein Schadens- und ein Verwendungsnachweis sind nicht zu führen; es reicht die im Antrag vorgesehene Versicherung, dass Schäden in dieser Höhe entstanden sind und die Mittel zur Schadensbeseitigung verwendet werden.

Bei der Anerkennung der Haushalte ist maßgeblich, dass der betreffende Haushalt zum Zeitpunkt des Schadensereignisses ihre Hauptwohnung im Sinn des Melde-rechts am Ort des Schadensereignisses hatte.

Als Begünstigte können sowohl Mieter als auch selbstnutzende Eigentümer des Anwesens in Frage kommen.

### **5.3.2 Finanzhilfe**

- 5.3.2.1** Die Finanzhilfe beläuft sich bis zu 40 % der festgestellten und nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen verbleibenden Schadenssumme, die mit maximal 50.000 € angerechnet wird.
- 5.3.2.2** Für den Anteil des Schadens, der versicherbar gewesen wäre, vermindert sich der Anteil auf 25 %.
- 5.3.2.3** Die Soforthilfe wird auf die Finanzhilfe angerechnet.
- 5.3.2.4** Grundsätzlich können nur Schäden berücksichtigt werden, die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen den Betrag von 5.000 Euro übersteigen. Bei außergewöhnlicher Bedürftigkeit ist eine Finanzhilfe auch bei Schäden unter 5.000 Euro möglich.
- 5.3.2.5** Finanzhilfen kann nicht erhalten, wenn es zumutbar ist, die Schäden durch Einsatz eigener Mittel, durch Eigenleistungen, durch sonstige Hilfen (einschließlich steuerlicher Hilfen) oder durch Aufnahme eines Darlehens selbst zu beheben.
- 5.3.2.6** Der Geschädigte hat anderweitig zur Verfügung stehende Mittel vorrangig auszuschöpfen. Zu den sonstigen Hilfen zählen Verwandten- und Nachbarschaftshilfen, Versicherungsleistungen, andere öffentliche Hilfen, Schadenersatzansprüche, steuerliche Vorteile (z.B. Verlustrücktrag; Vorsteuerabzug bei der Umsatzsteuer, Minderung von Einkommen- und Gewerbesteuer durch Sonderabschreibungen oder Sofortabzug von Reparaturkosten) u. ä. Bei steuerlichen Verlusten ist zur Klärung der Frage, ob es sich um echte oder nur kalkulatorische Verluste handelt, gegebenenfalls das Finanzamt um Mitwirkung zu bitten.
- 5.3.2.7** Alle Einnahmen aus eigenem Einkommen und Vermögen sowie Zuwendungen und Leistungen Dritter dienen als Deckungsmittel für die mit der Schadensbehebung zusammenhängenden Ausgaben. Die im Bewilligungsbescheid angegebene Finanzierung ist verbindlich. Dies gilt nicht für Mehrkosten, die der Zuwendungsempfänger aus eigenen Mitteln trägt. Bei unabweisbarer Steigerung der Gesamtausgaben zur Schadensbehebung kann im Rahmen der verfügbaren Ausgabemittel nachbewilligt werden.  
  
Sind Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden, ist das zugrundeliegende Kapital zu berücksichtigen.
- 5.3.2.8** Die Erhebungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse sollen den Umständen und der Bedeutung des Falles angemessen sein.
- 5.3.2.9** Soweit möglich soll nur auf Unterlagen zurückgegriffen werden, die für den Geschädigten verfügbar sind oder mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können.

Den Nachweis, dass gegen die entstandenen Elementarschäden **kein Versicherungsschutz möglich** war (Elementarschadensversicherung), hat der Antragsteller zu führen. Die Bestätigung des Versicherungsunternehmens, bei dem z.B. Hausrat- oder Gebäudeversicherungen abgeschlossen wurden, ist dafür ausreichend.

- 5.3.2.10** Bei der **Ermittlung der zuschussfähigen Aufwendungen** sind in der Regel nur die notwendigen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten des vernichteten Wirtschaftsguts einzubeziehen, soweit die vernichteten oder beschädigten Vermögensgegenstände zur Fortführung des Betriebs, einer sonstigen auf Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit oder des privaten Haushalts unentbehrlich sind.
- 5.3.2.11** Der Wert der **eigenen Arbeitsleistung** ist bei allen Schadensarten grundsätzlich kein zuwendungsfähiger Schaden.
- 5.3.2.12** Eine in Rechnungen ausgewiesene oder enthaltene **Mehrwertsteuer** ist nicht förderfähig, soweit sie als Vorsteuer abgezogen werden kann.
- 5.3.2.13** Eine **Werterhöhung** gegenüber dem Zustand vor Schadenseintritt, z.B. beim Ersatz von gebrauchten Gegenständen durch neue, ist durch einen pauschalen Abschlag von 10 v. H. zu berücksichtigen.

### **5.3.3 Zinsverbilligungszuschuss**

Soweit die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen festgestellten Schäden im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigen, kann zu dem übersteigenden Schadensbetrag ein Zinsverbilligungszuschuss gewährt werden. Bezuschusst werden können Darlehen von Kreditinstituten, die zur Behebung der Schäden aufgenommen werden und hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung, einschließlich aller Nebenleistungen, marktüblichen Bedingungen entsprechen. In der Regel soll der Zinsverbilligungszuschuss für eine Darlehenslaufzeit von längstens 10 Jahren berechnet und in einem Betrag - abgezinst – nach vollständiger Auszahlung des Darlehens dem Darlehenskonto gutgeschrieben werden.

Für diesen Fall gilt Folgendes:

- a) Es ist darauf zu achten, dass die Darlehenskonditionen, insbesondere die Zinssätze, angemessen sind. Überteuerte Darlehen dürfen nicht durch Notstandsbeihilfen verbilligt werden.
- b) Das verbilligte Darlehen ist vom Kreditinstitut auf einem gesonderten Konto zu führen.
- c) Die Bewilligungsbehörde überweist den Zinsverbilligungszuschuss in einem Betrag abgezinst auf das Sonderdarlehenskonto. Es ist sicherzustellen, dass das Darlehen in der der Bewilligung zugrunde gelegten Höhe in Anspruch genommen wird.

- d) Ein Zinsverbilligungszuschuss wird grundsätzlich nicht gewährt für rückständige Tilgungsraten und Kredite, die aus anderen staatlichen Förderprogrammen zinsverbilligt wurden oder die zur Umschuldung anderer Verbindlichkeiten dienen.

## **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

### **6.1 Antragstellung**

Anträge auf Finanzhilfe sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Auch die Gemeinden haben etwaige Anträge entgegenzunehmen und unverzüglich an die Kreisverwaltungsbehörde weiterzuleiten (Art. 58 Abs. 4 GO).

Der Finanzhilfeantrag ist in einfacher Ausfertigung auf dem Formblatt Muster 1 (Soforthilfen) bzw. Muster 2 (Finanzhilfen/Zinsverbilligungszuschuss) einzureichen.

Erstreckt sich geschädigtes Betriebs- oder Grundvermögen auf mehrere Landkreise oder Regierungsbezirke, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Betriebssitz.

Die Kreisverwaltungsbehörde ist den Geschädigten bei der Antragstellung behilflich. Sind weitere nicht im Antragsformblatt vorgesehene Angaben erforderlich oder ist der Antrag unvollständig ausgefüllt, wirkt sie ggf. auf eine Ergänzung hin.

Die Formblätter für die Soforthilfe- und die Finanzhilfeanträge werden vom Ministerium für Finanzen und Europa zum Download bereitgestellt.

### **6.2 Bewilligung**

Die Bewilligungsbehörde (Landkreise und Regionalverband Saarbrücken) entscheidet über die Art und Höhe der Finanzhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind insbesondere die zur Verfügung stehenden Mittel, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Bedürftigkeit zu berücksichtigen.

#### **6.2.1 Grundsatz der schnellen Abwicklung**

Die Anträge sind bei allen beteiligten Stellen als Sofortsache zu behandeln. Die Behördenleiter haben geeignete Kräfte in ausreichender Zahl einzusetzen.

#### **6.2.2 Vorläufige Bewilligung**

Steht in akuten Notfällen oder zeitaufwendigen Fällen die Finanzhilfefähigkeit nur dem Grunde nach fest, kann vorläufig bewilligt oder spätere Finanzhilfe schriftlich in Aussicht gestellt werden.

### **6.2.3 Bescheid**

Über die Anträge auf Finanzhilfe wird schriftlich entschieden. Für den Bescheid kann das Formblatt Muster 5 verwendet werden.

Im Fall der Erteilung der Bewilligung durch die Regierung (Nr. 6.2 Satz 3) übersendet diese der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einen Abdruck ihres Bescheides.

## **6.3 Auszahlung**

Die Finanzhilfe darf nur unmittelbar zu der im Bewilligungsbescheid bestimmten Schadensbehebung (Zuwendungszweck) verwendet werden. Die Finanzhilfe ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

**6.3.1** Finanzhilfen werden in der Regel für fällige oder bereits geleistete Zahlungen nach Vorlage entsprechender Originalbelege und einer Aufstellung über die Finanzierung der Zahlungen sowie des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Notstandsbeihilfe ausbezahlt.

**6.3.2** Finanzhilfen für Gebäude- und Hausratschäden können zunächst ohne Belege geleistet werden, wenn der Bewilligungsbehörde die Behebung der Mängel zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder eines angemessenen Wohnstandards dringend erforderlich erscheint und die Betroffenen nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, diese Zahlungen auszulegen.

**6.3.3** Die Finanzhilfe darf nur für fällige Zahlungen im Rahmen der Schadensbehebung angefordert werden, wenn die eigenen Mittel sowie die Zuwendungen Dritter verbraucht sind. Sie ist alsbald nach Erhalt zu verwenden. Sie wird grundsätzlich unbar auf das im Antrag angegebene Bankkonto ausbezahlt.

**6.3.4** Sind die der Bewilligung zugrunde gelegten Gesamtausgaben noch nicht in voller Höhe angefallen, soll die Finanzhilfen grundsätzlich nur anteilig ausbezahlt werden. Finanzhilfe für fällige Zahlungen kann auch unmittelbar an den aus der Rechnung ersichtlichen Zahlungsempfänger ausbezahlt werden. Kreisfreie Städte richten Auszahlungsanordnungen unmittelbar an die zuständige Staatsoberkasse.

## **6.4 Verwendungsnachweis**

**6.4.1** Die zur Auszahlung der Finanzhilfe vorgelegten Belege sind mit einem Prüfzeichen versehen an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Eine Liste der vorgelegten Belege mit Prüfungsvermerk ist nach Auszahlung des letzten Teilbetrages zu den Bewilligungsakten zu nehmen.

**6.4.2** Die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe ist, soweit dies nicht bereits bei Auszahlung der Finanzhilfen geschehen ist, unverzüglich nach Abschluss der

Schadensbehebung, spätestens jedoch zu dem von der Bewilligungsbehörde gesetzten Termin nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

- 6.4.3** Die Bewilligungsbehörde oder sonst beauftragte Stelle hat die Verwendung der Finanzhilfe sowie die zeitgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises in geeigneter Weise zu überwachen und den Verwendungsnachweis unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Liegen mehrere Schadensarten vor, sind die Beträge für die einzelnen Schadensarten bei der Prüfung des Verwendungsnachweises zu beachten.
- 6.4.4** Die Bewilligungsbehörde kann bestimmen, dass mit dem Nachweis oder anstelle des Nachweises die Originalbelege vorzulegen sind. Die sich aus Nr. 10 ergebenden Prüfungsrechte bleiben unberührt. Die gegebenenfalls vorzulegenden Originalbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und den Verwendungszweck. Die Belege sind drei Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- 6.4.5** Der Verwendungsnachweis kann innerhalb eines von der Bewilligungsbehörde festzulegenden Zeitraums nachgereicht werden.

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise kann sich die Bewilligungsbehörde auf den Nachweis beschränken, dass die im Bewilligungsbescheid gewährte Finanzhilfe zur Schadensbehebung zweckentsprechend verwendet wurde. Der Nachweis der Beseitigung aller entstandenen Schäden ist nicht erforderlich.

- 6.4.6** Erhöhen sich nach der Bewilligung die Eigenmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so
- ermäßigt sich die Notstandsbeihilfe anteilig, wenn die Änderung weniger als 25 v. H. der finanzhilfefähigen Aufwendungen zur Schadensbeseitigung ausmacht;
  - hat die Bewilligungsbehörde ihr pflichtgemäßes Ermessen hinsichtlich Art und Höhe der Förderung neu auszuüben, wenn die Änderung mehr als 25 v. H. beträgt. Die Bewilligung steht insoweit unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Bei hinzutretenden Spenden ermäßigt sich die Notstandsbeihilfe nur, wenn andernfalls die gesamten Zuwendungen und Leistungen Dritter die Höhe der entstandenen Schäden übersteigen würden.

**6.4.7** Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Empfänger von Finanzhilfe ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

wenn

- er nach Antragstellung oder Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung ergeben,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Finanzhilfe maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck (Schadensbehebung) überhaupt nicht oder mit der bewilligten Finanzhilfe nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht unmittelbar nach Auszahlung verbraucht werden können,
- ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

## **7. Vorzeitige Tilgung von Darlehen**

Wird ein durch Einmalzinszuschuss verbilligtes Darlehen vorzeitig vollständig getilgt, ist der anteilige Barwert des Zinszuschusses vom Kreditinstitut zu Lasten des Darlehensnehmers zurückzuzahlen.

Der anteilige Barwert des Zinszuschusses setzt sich zusammen aus den auf die vorzeitig getilgten Jahre entfallenden Teilbarwerten gemäß der ursprünglichen Bewilligung. Angefangene Zinsjahre (jeweils gerechnet vom Tag der Bewilligung an) können zugunsten des Darlehensnehmers jeweils wie volle, abgelaufene Zinsjahre behandelt werden.

Eine Rückzahlung entfällt, wenn das Darlehen vom Tag der Bewilligung an gerechnet um nicht mehr als

20 v. H. der ursprünglichen Laufzeit früher getilgt wird oder der zurückzuzahlende Betrag nicht mehr als 200 € beträgt.

## **8. Mehrfachförderung**

Die Inanspruchnahme von Finanzhilfe gleichzeitig mit Zuwendungen aus anderen staatlichen Förderprogrammen ist nicht ausgeschlossen. Die gesamten Zuwendungen und Leistungen Dritter dürfen die Höhe der entstandenen Schäden nicht überschreiten.

Auch Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, kann grundsätzlich Finanzhilfe bewilligt werden. In solchen Fällen ist die Entscheidung mit dem zuständigen Leistungsträger abzustimmen.

## **9. Rücknahme, Widerruf der Bewilligung; Erstattung und Verzinsung der Zuwendung**

## 9.1 Grundsatz

Die Zuwendung ist zurückzufordern, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den Art. 43, 48 oder 49 SaarIVwVfG oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

## 9.2 Widerruf

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit

- der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet,
- der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder schuldhaft gegen die Aufbewahrungspflicht verstößt oder
- sich nach der Bewilligung die Eigenmittel erhöhen oder neue Finanzierungsmittel hinzutreten, sofern die Änderung mehr als 25 v. H. beträgt (Nr. 6.3.7 Aufzählungszeichen 2).

## 9.3 Vermeidung von Härten

Um in Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs von Bewilligungsbescheiden oder des Eintritts einer auflösenden Bedingung Härten zu vermeiden, kann von einer Herabsetzung oder Rückforderung bereits ausbezahlter Notstandsbeihilfe im Einzelfall abgesehen werden, wenn die nachgewiesenen Gesamtausgaben zur Schadensbehebung um nicht mehr als 10 v. H., höchstens 2.000 €, unter den der Bewilligung zugrunde gelegten Kosten liegen, oder die zurückzufordernde Beihilfe nicht mehr als 200 € beträgt und keine besonderen Gründe gegen einen Verzicht auf die Herabsetzung oder Rückforderung sprechen.

## 10. Sonstige Bestimmungen

### 10.1 Subventionserheblichkeit

Die als solche bezeichneten Angaben im Antrag sowie die Angaben in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264

des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037)

## **10.2 Prüfungsrechte**

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Finanzhilfe durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Finanzhilfeempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Auch der Rechnungshof ist Oberster Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

Als Anlagen sind folgende Muster beigelegt:

Muster 1: Antrag Soforthilfe

Muster 2: Antrag Finanzhilfe

Muster 3: Bewilligungsbescheid



## Merkblatt

### **Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen bei existenzgefährdenden Schäden aufgrund der Wetterereignisse in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni 2018, am 9. Juni und am 11. Juni 2018**

Das Saarland gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und der Förderrichtlinie "Zuwendungen bei existenzbedrohenden Schäden aufgrund der Wetterereignisse in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni, am 9. Juni und am 11. Juni 2018" den folgenden besonders betroffenen Orts- und Stadtteile besondere Finanzhilfen:

a) Starkregenereignis vom 31. Mai /1. Juni 2018

Kleinblittersdorf, Bliesransbach, Auersmacher (Gemeinde Kleinblittersdorf), St. Ingbert Mitte (Stadt St. Ingbert), Aßweiler (Stadt Blieskastel), Bebelnheim, Bliesmengen-Bolchen (Gemeinde Mandelbachtal), Bübingen, Schafbrücke, Brebach-Fechingen, Eschringen, Scheidt, (Landeshauptstadt Saarbrücken)

b) Starkregenereignis vom 9. Juni 2018

Reisbach (Gemeinde Saarwellingen), Hasborn-Dautweiler (Gemeinde Tholey)

c) Starkregenereignis vom 11. Juni 2018

Wadern (Stadt Wadern), Weiskirchen (Gemeinde Weiskirchen), Beckingen (Gemeinde Beckingen), Eppelborn (Gemeinde Eppelborn), Heusweiler, Eiweiler (Gemeinde Heusweiler), Marpingen (Gemeinde Marpingen), St.Wendel-Kernstadt, Winterbach, Bliesen, Urweiler (Stadt St.Wendel), Nalbach (Gemeinde Nalbach), Überherrn (Gemeinde Überherrn), Hasborn (Gemeinde Tholey), Kastel (Gemeinde Nonnweiler), Hofeld-Mauschbach, Balterweiler (Gemeinde Namborn)

Die Finanzhilfe bestehen aus einer vorläufigen Soforthilfe und aus einer abschließenden Finanzhilfe.

## 1. Zweck der Finanzhilfen

Staatliche Finanzhilfe soll Hilfe zur Selbsthilfe bei akuten Notlagen leisten. Sie ist keine Schadensersatzleistung. Ein voller finanzieller Ausgleich des erlittenen Schadens ist grundsätzlich nicht möglich.

## 2. Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach Ziff. 3 der Richtlinien für staatliche Finanzhilfeaktionen bei Notständen durch Naturkatastrophen (Finanzhilferichtlinien – FHR) in der Fassung vom 22. Oktober 1996 (Amtsbl. 1996, S.1410 ff.).

### 2.1 Grundlegende Verfahrensschritte

**2.1.1** Erstempfängerin/Erstempfänger der Zuwendung sind die betroffenen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken. Diese leiten die entsprechenden Finanzhilfen gem. Ziff. 12 der VV-P-GK zu § 44 LHO an die Geschädigten in den besonders betroffenen Gemeinden weiter.

**2.1.2** In den betroffenen Landkreisen bzw. dem Regionalverband Saarbrücken werden je nach dem Umfang der Schäden eine oder mehrere Schadenskommissionen gebildet.

**2.1.3** Die Anträge auf Gewährung einer Finanzhilfe sind **bis spätestens 31.7.2018** einzureichen. Das Antragsverfahren richtet sich nach Ziff. 6.1 dieses Merkblattes.

**2.1.4** Die Anträge sind unverzüglich an die zuständige Schadenskommission weiterzuleiten.

**2.1.5** Die Schadenskommission stellt den Schaden fest und prüft das Vorliegen der Voraussetzungen gem. den Ziff.3 der FHR.

**2.1.6** Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet der Landrat bzw. Stadtverbandspräsident abschließend über die zu gewährende Finanzhilfe.

**2.1.7** Das Ministerium für Finanzen und Europa kann sich für bestimmte Fälle die Entscheidung über die Finanzhilfe vorbehalten.

## 3. Zuwendungsempfänger

### 3.1 Finanzhilfeberechtigte Zuwendungsempfänger

Staatliche Finanzhilfen können Privathaushalten, Gewerbebetrieben und Vereinen gewährt werden. Als unmittelbar Geschädigte sind grundsätzlich auch Verpächter anzusehen, die zur Wiederherstellung verpflichtet sind.

Ist bei Gebäudeschäden der unmittelbar Geschädigte nicht Alleineigentümer, ist Finanzhilfe nur zu gewähren, wenn die Mitberechtigten der Auszahlung schriftlich zustimmen.

### 3.2 Mitwirkungspflichten

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

### 3.3 Fehlende Finanzhilfeberechtigung

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, deren Kapital sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befindet, können keine Finanzhilfe erhalten.

## 4. Finanzhilfenvoraussetzungen

**4.1 Finanzhilfefähig** sind nur Aufwendungen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, bei denen durch direkte Einwirkung der Schadensursache Gegenstände beschädigt oder zerstört wurden oder verloren gingen, an

- Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des gewerblichen Betriebsvermögens (bei Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten) oder des Vereinsvermögens,
- privaten Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen sowie an notwendigem Hausrat und notwendiger Kleidung.

**4.2** Mit der Behebung der Schäden kann sofort auch vor Antragstellung begonnen werden. Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt allgemein als erteilt.

### 4.3 Sonstige Voraussetzungen

**4.3.1** Es muss eine unverschuldete existenzbedrohende Notlage vorliegen. Diese liegt im Regelfall dann vor, wenn eine Wohnung bzw. ein Geschäfts- oder Vereinsraum aufgrund des Schadensereignisses im Zeitraum 31. Mai bis 1. Juni 2018 vorübergehend oder dauerhaft unbewohnbar bzw. unbenutzbar ist und bei

- **Privathaushalten** eine Beseitigung des Schadens aus eigenen Mitteln des Geschädigten wegen dessen finanzieller Situation nicht möglich ist. Dazu gehören auch Darlehensaufnahmen zu marktüblichen Konditionen; maßge-

bend ist das Vermögen und das Einkommen der zu einem Haushalt gehörenden Personen. Die Bedürftigkeit kann bei Privathaushalten in der Regel angenommen werden, wenn das nach § 11 SGB II ermittelte Einkommen den 2,5-fachen Grundfreibetrag nach § 32a EStG und das Vermögen den 2,5-fachen Betrag des abzusetzenden oder nicht zu berücksichtigenden Vermögens im Sinn des § 12 SGB II nicht übersteigen.

Für jede zum Haushalt gehörende Person erhöhen sich die vorstehend genannten Freigrenzen um einen weiteren Grundfreibetrag nach § 32a EStG bzw. Freibetrag nach § 12 Abs. 2 und 3 SGB II.

- **Betriebe und Vereine**, die wegen der erlittenen Schäden in ihrem Fortbestand bedroht sind und unter Berücksichtigung ihrer Vermögens-, Ertrags- oder Liquiditätslage nicht imstande sind, die Schäden durch den Einsatz eigener Mittel des Betriebes oder des Vereines und/oder durch Darlehensaufnahme zu marktüblichen Konditionen in absehbarer Zeit zu beheben. Das Privatvermögen der Betriebsinhaber ist zu berücksichtigen.
- **Die Berechnung der Einkommensgrenze und des anrechenbaren Vermögens** richtet sich nach Anlage 1 des Merkblattes.

**4.3.2** Der geschädigte Privathaushalt, Betrieb oder Verein muss in den besonders betroffenen Orts- und Stadtteilen Kleinblittersdorf, Bliesransbach, Auersmacher (Gemeinde Kleinblittersdorf), St. Ingbert Mitte (Stadt St. Ingbert), Aßweiler (Stadt Blieskastel), Bebelnheim, Bliesmengen-Bolchen (Gemeinde Mandelbachtal), Bübingen, Schafbrücke, Brebach-Fechingen, Eschringen, Scheidt, (Landeshauptstadt Saarbrücken), Reisbach (Gemeinde Saarwellingen), Hasborn-Dautweiler (Gemeinde Tholey), Wadern (Stadt Wadern), Weiskirchen (Gemeinde Weiskirchen), Beckingen (Gemeinde Beckingen), Eppelborn (Gemeinde Eppelborn), Heusweiler, Eiweiler (Gemeinde Heusweiler), Marpingen (Gemeinde Marpingen), St.Wendel-Kernstadt, Winterbach, Bliesen, Urweiler (Stadt St.Wendel), Nalbach (Gemeinde Nalbach), Überherrn (Gemeinde Überherrn), Hasborn (Gemeinde Tholey), Kastel (Gemeinde Nonnweiler), Hofeld-Mauschbach, Balterweiler (Gemeinde Namborn) liegen.

## **5. Art und Umfang der Finanzhilfe**

### **5.1 Arten der Finanzhilfe**

Als Zuwendung können gewährt werden

- Soforthilfe
- Nicht rückzahlbare Finanzhilfe (auf die eine bewilligte Soforthilfe angerechnet wird)
- Zinsverbilligungszuschuss

## 5.2 „100 %-Klausel“

Die Finanzhilfen und weiteren Hilfen Dritter dürfen die für die Schadensbehebung erforderlichen Ausgaben nicht übersteigen. Nicht angerechnet werden Spenden, die jedoch zu keiner Überfinanzierung über die Höhe der entstandenen Schäden hinaus führen dürfen.

## 5.3 Umfang der Finanzhilfe

### 5.3.1 Soforthilfen

Als **erste schnelle Hilfe ohne Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit** kann eine Soforthilfe in Höhe von 1.500 € an Privathaushalte bewilligt werden, wenn die Mittel für Ersatzbeschaffungen verwendet werden.

Ein Schadens- und ein Verwendungsnachweis sind nicht zu führen; es reicht die im Antrag vorgesehene Versicherung, dass Schäden in dieser Höhe entstanden sind und die Mittel zur Schadensbeseitigung verwendet werden.

Bei der Anerkennung der Haushalte ist maßgeblich, dass der betreffende Haushalt zum Zeitpunkt des Schadensereignisses ihre Hauptwohnung im Sinn des Melde-rechts am Ort des Schadensereignisses hatte.

Als Begünstigte können sowohl Mieter als auch selbstnutzende Eigentümer des Anwesens in Frage kommen.

### 5.3.2 Finanzhilfe

**5.3.2.1** Die Finanzhilfe beläuft sich bis zu 50 % der festgestellten und nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen verbleibenden Schadenssumme, die mit maximal 50.000 € angerechnet wird.

**5.3.2.2** Für den Anteil des Schadens, der versicherbar gewesen wäre, vermindert sich der Anteil auf 20 %.

**5.3.2.3** Die Soforthilfe wird auf die Finanzhilfe angerechnet.

**5.3.2.4** Grundsätzlich können nur Schäden berücksichtigt werden, die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen den Betrag von 5.000 Euro übersteigen. Bei außergewöhnlicher Bedürftigkeit ist eine Finanzhilfe auch bei Schäden unter 5.000 Euro möglich.

**5.3.2.5** Finanzhilfen kann nicht erhalten, wenn es zumutbar ist, die Schäden durch Einsatz eigener Mittel, durch Eigenleistungen, durch sonstige Hilfen (einschließlich steuerlicher Hilfen) oder durch Aufnahme eines Darlehens selbst zu beheben.

**5.3.2.6** Der Geschädigte hat anderweitig zur Verfügung stehende Mittel vorrangig auszuschöpfen. Zu den sonstigen Hilfen zählen Verwandten- und Nachbarschaftshilfen, Versicherungsleistungen, andere öffentliche Hilfen, Schadenersatzansprüche, steuerliche Vorteile (z.B. Verlustrücktrag; Vorsteuerabzug bei der Umsatzsteuer, Minderung von Einkommen- und Gewerbesteuer durch Sonderabschreibungen oder Sofortabzug von Reparaturkosten) u. ä. Bei steuerlichen Verlusten ist zur Klärung der Frage, ob es sich um echte oder nur kalkulatorische Verluste handelt, gegebenenfalls das Finanzamt um Mitwirkung zu bitten.

**5.3.2.7** Alle Einnahmen aus eigenem Einkommen und Vermögen sowie Zuwendungen und Leistungen Dritter dienen als Deckungsmittel für die mit der Schadensbehebung zusammenhängenden Ausgaben. Die im Bewilligungsbescheid angegebene Finanzierung ist verbindlich. Dies gilt nicht für Mehrkosten, die der Zuwendungsempfänger aus eigenen Mitteln trägt. Bei unabweisbarer Steigerung der Gesamtausgaben zur Schadensbehebung kann im Rahmen der verfügbaren Ausgabemittel nachbewilligt werden.

Sind Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden, ist das zugrundeliegende Kapital zu berücksichtigen.

**5.3.2.8** Die Erhebungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse sollen den Umständen und der Bedeutung des Falles angemessen sein.

**5.3.2.9** Soweit möglich soll nur auf Unterlagen zurückgegriffen werden, die für den Geschädigten verfügbar sind oder mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können.

Den Nachweis, dass gegen die entstandenen Elementarschäden **kein Versicherungsschutz möglich** war (Elementarschadensversicherung), hat der Antragsteller zu führen. Die Bestätigung des Versicherungsunternehmens, bei dem z.B. Hausrat- oder Gebäudeversicherungen abgeschlossen wurden, ist dafür ausreichend.

**5.3.2.10** Bei der **Ermittlung der zuschussfähigen Aufwendungen** sind in der Regel nur die notwendigen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten des vernichteten Wirtschaftsguts einzubeziehen, soweit die vernichteten oder beschädigten Vermögensgegenstände zur Fortführung des Betriebs, einer sonstigen auf Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit oder des privaten Haushalts unentbehrlich sind.

**5.3.2.11** Der Wert der **eigenen Arbeitsleistung** ist bei allen Schadensarten grundsätzlich kein zuwendungsfähiger Schaden.

**5.3.2.12** Eine in Rechnungen ausgewiesene oder enthaltene **Mehrwertsteuer** ist nicht förderfähig, soweit sie als Vorsteuer abgezogen werden kann.

**5.3.2.13** Eine **Werterhöhung** gegenüber dem Zustand vor Schadenseintritt, z.B. beim Ersatz von gebrauchten Gegenständen durch neue, ist durch einen pauschalen Abschlag von 10 v. H. zu berücksichtigen.

### 5.3.3 Zinsverbilligungszuschuss

Soweit die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen festgestellten Schäden im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigen, kann zu dem übersteigenden Schadensbetrag ein Zinsverbilligungszuschuss gewährt werden. Bezuschusst werden können Darlehen von Kreditinstituten, die zur Behebung der Schäden aufgenommen werden und hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung, einschließlich aller Nebenleistungen, marktüblichen Bedingungen entsprechen. In der Regel soll der Zinsverbilligungszuschuss für eine Darlehenslaufzeit von längstens 10 Jahren berechnet und in einem Betrag - abgezinst – nach vollständiger Auszahlung des Darlehens dem Darlehenskonto gutgeschrieben werden.

Für diesen Fall gilt Folgendes:

- a) Es ist darauf zu achten, dass die Darlehenskonditionen, insbesondere die Zinssätze, angemessen sind. Überteuerte Darlehen dürfen nicht durch Notstandsbeihilfen verbilligt werden.
- b) Das verbilligte Darlehen ist vom Kreditinstitut auf einem gesonderten Konto zu führen.
- c) Die Bewilligungsbehörde überweist den Zinsverbilligungszuschuss in einem Betrag abgezinst auf das Sonderdarlehenskonto. Es ist sicherzustellen, dass das Darlehen in der der Bewilligung zugrunde gelegten Höhe in Anspruch genommen wird.
- d) Ein Zinsverbilligungszuschuss wird grundsätzlich nicht gewährt für rückständige Tilgungsraten und Kredite, die aus anderen staatlichen Förderprogrammen zinsverbilligt wurden oder die zur Umschuldung anderer Verbindlichkeiten dienen.

## 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

### 6.1 Antragstellung

Anträge auf Finanzhilfe sind anhand der beigefügten Muster bei dem zuständigen Landkreis bzw. dem Regionalverband Saarbrücken oder bei der vom Schadenserignis betroffenen Stadt bzw. Gemeinde einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Städte und Gemeinden haben die dort eingereichten Anträge unverzüglich an die Landkreise bzw. den Regionalverband Saarbrücken weiterzuleiten.

Der Finanzhilfeantrag ist in einfacher Ausfertigung auf dem Formblatt Muster 1 (Soforthilfen) bzw. Muster 2 (Finanzhilfen/Zinsverbilligungszuschuss) einzureichen.

Erstreckt sich geschädigtes Betriebs- oder Grundvermögen auf mehrere Landkreise, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Betriebssitz.

Die Landkreise bzw. der Regionalverband Saarbrücken ist den Geschädigten bei der Antragstellung behilflich. Sind weitere nicht im Antragsformblatt vorgesehene

Angaben erforderlich oder ist der Antrag unvollständig ausgefüllt, wirkt sie ggf. auf eine Ergänzung hin.

Die Formblätter für die Soforthilfe- und die Finanzhilfeanträge werden von der Landesregierung zum Download bereitgestellt.

## **6.2 Bewilligung**

Die Bewilligungsbehörde (Landkreise und Regionalverband Saarbrücken) entscheidet über die Art und Höhe der Finanzhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind insbesondere die zur Verfügung stehenden Mittel, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Bedürftigkeit zu berücksichtigen.

### **6.2.1 Grundsatz der schnellen Abwicklung**

Die Anträge sind bei allen beteiligten Stellen als Sofortsache zu behandeln. Die Behördenleiter haben geeignete Kräfte in ausreichender Zahl einzusetzen.

### **6.2.2 Vorläufige Bewilligung**

Steht in akuten Notfällen oder zeitaufwendigen Fällen die Finanzhilfefähigkeit nur dem Grunde nach fest, kann vorläufig bewilligt oder spätere Finanzhilfe schriftlich in Aussicht gestellt werden.

### **6.2.3 Bescheid**

Über die Anträge auf Finanzhilfe wird schriftlich entschieden. Für den Bescheid kann das Formblatt Muster 3 verwendet werden.

Im Fall der Erteilung der Bewilligung durch die Landesregierung übersendet diese dem zuständigen Landkreis bzw. dem Regionalverband Saarbrücken einen Abdruck ihres Bescheides.

## **6.3 Auszahlung**

Die Finanzhilfe darf nur unmittelbar zu der im Bewilligungsbescheid bestimmten Schadensbehebung (Zuwendungszweck) verwendet werden. Die Finanzhilfe ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

### **6.3.1 Finanzhilfen werden in der Regel für fällige oder bereits geleistete Zahlungen nach Vorlage entsprechender Originalbelege und einer Aufstellung über die Finanzierung der Zahlungen sowie des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe ausbezahlt.**

### **6.3.2 Finanzhilfen für Gebäude- und Hausratschäden können zunächst ohne Belege geleistet werden, wenn der Bewilligungsbehörde die Behebung der Mängel zur Auf-**

rechterhaltung des Betriebs oder eines angemessenen Wohnstandards dringend erforderlich erscheint und die Betroffenen nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, diese Zahlungen auszulegen.

**6.3.3** Die Finanzhilfe darf nur für fällige Zahlungen im Rahmen der Schadensbehebung angefordert werden, wenn die eigenen Mittel sowie die Zuwendungen Dritter verbraucht sind. Sie ist alsbald nach Erhalt zu verwenden. Sie wird grundsätzlich unbar auf das im Antrag angegebene Bankkonto ausbezahlt.

**6.3.4** Sind die der Bewilligung zugrunde gelegten Gesamtausgaben noch nicht in voller Höhe angefallen, soll die Finanzhilfen grundsätzlich nur anteilig ausbezahlt werden. Finanzhilfe für fällige Zahlungen kann auch unmittelbar an den aus der Rechnung ersichtlichen Zahlungsempfänger ausbezahlt werden.

## **6.4 Verwendungsnachweis**

**6.4.1** Die zur Auszahlung der Finanzhilfe vorgelegten Belege sind mit einem Prüfzeichen versehen an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Eine Liste der vorgelegten Belege mit Prüfungsvermerk ist nach Auszahlung des letzten Teilbetrages zu den Bewilligungsakten zu nehmen.

**6.4.2** Die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe ist, soweit dies nicht bereits bei Auszahlung der Finanzhilfen geschehen ist, unverzüglich nach Abschluss der Schadensbehebung, spätestens jedoch zu dem von der Bewilligungsbehörde gesetzten Termin nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

**6.4.3** Die Bewilligungsbehörde oder sonst beauftragte Stelle hat die Verwendung der Finanzhilfe sowie die zeitgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises in geeigneter Weise zu überwachen und den Verwendungsnachweis unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Liegen mehrere Schadensarten vor, sind die Beträge für die einzelnen Schadensarten bei der Prüfung des Verwendungsnachweises zu beachten.

**6.4.4** Die Bewilligungsbehörde kann bestimmen, dass mit dem Nachweis oder anstelle des Nachweises die Originalbelege vorzulegen sind. Die sich aus Nr. 10.2 ergebenden Prüfungsrechte bleiben unberührt. Die gegebenenfalls vorzulegenden Originalbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und den Verwendungszweck. Die Belege sind drei Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

**6.4.5** Der Verwendungsnachweis kann innerhalb eines von der Bewilligungsbehörde festzulegenden Zeitraums nachgereicht werden.

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise kann sich die Bewilligungsbehörde auf den Nachweis beschränken, dass die im Bewilligungsbescheid gewährte Finanzhilfe

zur Schadensbehebung zweckentsprechend verwendet wurde. Der Nachweis der Beseitigung aller entstandenen Schäden ist nicht erforderlich.

**6.4.6** Erhöhen sich nach der Bewilligung die Eigenmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so

- ermäßigt sich die Finanzhilfe anteilig, wenn die Änderung weniger als 25 v. H. der finanzhilfefähigen Aufwendungen zur Schadensbeseitigung ausmacht;
- hat die Bewilligungsbehörde ihr pflichtgemäßes Ermessen hinsichtlich Art und Höhe der Förderung neu auszuüben, wenn die Änderung mehr als 25 v. H. beträgt. Die Bewilligung steht insoweit unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Bei hinzutretenden Spenden ermäßigt sich die Notstandsbeihilfe nur, wenn andernfalls die gesamten Zuwendungen und Leistungen Dritter die Höhe der entstandenen Schäden übersteigen würden.

**6.4.7** Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Empfänger von Finanzhilfe ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

wenn

- er nach Antragstellung oder Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung ergeben,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Finanzhilfe maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck (Schadensbehebung) überhaupt nicht oder mit der bewilligten Finanzhilfe nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht unmittelbar nach Auszahlung verbraucht werden können,
- ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

**7. Vorzeitige Tilgung von Darlehen**

Wird ein durch Einmalzinszuschuss verbilligtes Darlehen vorzeitig vollständig getilgt, ist der anteilige Barwert des Zinszuschusses vom Kreditinstitut zu Lasten des Darlehensnehmers zurückzuzahlen.

Der anteilige Barwert des Zinszuschusses setzt sich zusammen aus den auf die vorzeitig getilgten Jahre entfallenden Teilbarwerten gemäß der ursprünglichen Bewilligung. Angefangene Zinsjahre (jeweils gerechnet vom Tag der Bewilligung an) können zugunsten des Darlehensnehmers jeweils wie volle, abgelaufene Zinsjahre behandelt werden.

Eine Rückzahlung entfällt, wenn das Darlehen vom Tag der Bewilligung an gerechnet um nicht mehr als

20 v. H. der ursprünglichen Laufzeit früher getilgt wird oder der zurückzuzahlende Betrag nicht mehr als 200 € beträgt.

## **8. Mehrfachförderung**

Die Inanspruchnahme von Finanzhilfe gleichzeitig mit Zuwendungen aus anderen staatlichen Förderprogrammen ist nicht ausgeschlossen. Die gesamten Zuwendungen und Leistungen Dritter dürfen die Höhe der entstandenen Schäden nicht überschreiten.

Auch Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, kann grundsätzlich Finanzhilfe bewilligt werden. In solchen Fällen ist die Entscheidung mit dem zuständigen Leistungsträger abzustimmen.

## **9. Rücknahme, Widerruf der Bewilligung; Erstattung und Verzinsung der Zuwendung**

### **9.1 Grundsatz**

Die Zuwendung ist zurückzufordern, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den §§ 43, 48 oder 49 SVwVfG oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

### **9.2 Widerruf**

- Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit
- der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet,
- der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder schuldhaft gegen die Aufbewahrungspflicht verstößt oder
- sich nach der Bewilligung die Eigenmittel erhöhen oder neue Finanzierungsmittel hinzutreten, sofern die Änderung mehr als 25 v. H. beträgt.

### **9.3 Vermeidung von Härten**

Um in Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs von Bewilligungsbescheiden oder des Eintritts einer auflösenden Bedingung Härten zu vermeiden, kann von einer Herabsetzung oder Rückforderung bereits ausbezahlter Notstandsbeihilfe im Einzelfall abgesehen werden, wenn die nachgewiesenen Gesamtausgaben zur Schadensbehebung um nicht mehr als 10 v. H., höchstens 2.000 €, unter den der Bewilligung zugrunde gelegten Kosten liegen, oder die zurückzufordernde Beihilfe nicht mehr als 200 € beträgt und keine besonderen Gründe gegen einen Verzicht auf die Herabsetzung oder Rückforderung sprechen.

## **10. Sonstige Bestimmungen**

### **10.1 Subventionserheblichkeit**

Die als solche bezeichneten Angaben im Antrag sowie die Angaben in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037)

### **10.2 Prüfungsrechte**

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Finanzhilfe durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Finanzhilfeempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Auch der Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

Als Anlagen sind folgende Muster beigefügt:

Muster 1: Antrag Soforthilfe

Muster 2: Antrag Finanzhilfe

Muster 3: Bewilligungsbescheid

sowie die Bestimmungen zur Berechnung der Einkommensgrenze und des anrechenbaren Vermögens.



---

**287                      Richtlinien**  
**für staatliche Finanzhilfeeaktionen bei Notständen durch**  
**Naturkatastrophen (Finanzhilferichtlinien — FHR)**

Vom 22. Oktober 1996

Zur Milderung außergewöhnlicher Notstände infolge von Schäden, die durch Hochwasser, Unwetter oder sonstige Naturereignisse eingetreten sind, kann den Betroffenen nach Maßgabe dieser Richtlinien eine Finanzhilfe gewährt werden, wenn sie die erlittenen Schäden nicht aus eigener Kraft zu beseitigen vermögen.

Die Gewährung der Finanzhilfe ist eine Billigkeitsleistung nach Maßgabe des § 53 LHO und erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Sie ist keine Schadensersatzleistung und dient nicht dazu, das Eigenrisiko zu ersetzen.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Eine Finanzhilfeeaktion kommt in Betracht, wenn durch ein plötzlich hereinbrechendes Naturereignis (z. B. Hochwasser, Erdbeben) in einem größeren Gebiet schwere Schäden in größerer Zahl entstanden sind.

Für einzelne Schadensfälle, insbesondere für örtlich begrenzte Unglücksfälle, wird eine Finanzhilfe des Landes grundsätzlich nicht gewährt.

- 1.2 Sind durch ein Naturereignis in einem größeren Gebiet schwere Schäden in größerer Zahl verursacht worden, so ermitteln die zuständigen Landräte bzw. der Stadtverbandspräsident sofort den überschaubaren Umfang der nach diesen Richtlinien relevanten Schäden und unterrichten unverzüglich das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen. Dieses prüft umgehend, ob die Voraussetzungen für eine Finanzhilfeeaktion des Landes voraussichtlich erfüllt werden. Auf seinen Vorschlag entscheidet die Landesregierung, ob eine Finanzhilfeeaktion durchgeführt wird.

- 1.3 Der Beschluß der Landesregierung zur Durchführung einer Finanzhilfeeaktion wird im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht. Zugleich ist die Frist für die Antragstellung bekanntzugeben.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist gestellte Anträge sind nur unter den Voraussetzungen des § 32 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) zulässig.

## 2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Finanzhilfe

- 2.1 Finanzhilfefähig sind nur die Schäden, die unmittelbar auf das schadensstiftende Naturereignis zurückzuführen und an landwirtschaftlichem, gewerblichem oder freiberuflichem Betriebsvermögen und bei sonstigen Privatgeschädigten an Gebäuden, notwendigem Hausrat und notwendiger Kleidung entstanden sind.

Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird keine Finanzhilfe nach diesen Richtlinien gewährt.

Dasselbe gilt für Betriebe, deren Kapital sich ausschließlich oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet bzw. deren Jahresumsatz 5 Mio DM übersteigt.

- 2.2 Mittelbare Schäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Produktions- und Verdienstausschlag, werden nicht erstattet. Ebenso werden nicht berücksichtigt Schäden

- a) an Haus- und Ziergärten,

- b) an Gegenständen in Räumen, deren Nutzung für Wohnzwecke baupolizeilich nicht genehmigt ist; es sei denn, den Mietern solcher Räume, war nicht bekannt, daß die Räume nicht für Wohnzwecke genehmigt waren; diese Ausnahme gilt nicht für nahe Angehörige der Grundstückseigentümer und der zu deren Haushalt gehörenden Personen,

- c) an Gegenständen in Hobbyräumen,

- d) an Luxusgegenständen, Schmuck, Bargeld, Wertpapieren und Sammlungen.

- 2.3 Die Gewährung einer Finanzhilfe setzt voraus, daß die Geschädigten unverschuldet in eine außergewöhnliche Notlage geraten sind.

Von einer solchen Notlage ist auszugehen

- a) bei landwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Betrieben, wenn sie infolge der erlittenen Schäden in ihrem Fortbestand bedroht sind und sie unter Berücksichtigung ihrer Vermögens-, Ertrags- oder Liquiditätslage nicht imstande sind, die Schäden durch den Einsatz eigener Mittel des Betriebes, seiner Inhaber oder Gesellschafter und/oder durch Darlehensaufnahme zu marktüblichen Konditionen in absehbarer Zeit zu beheben;

- b) bei sonstigen Privatgeschädigten, wenn die Schäden so erheblich sind, daß deren Beseitigung den Geschädigten unter Berücksichtigung ihres Vermögens und ihres tatsächlichen verfügbaren Einkommens aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht zumutbar ist; dazu gehören auch Darlehensaufnahmen zu marktüblichen Konditionen; maßgebend ist das Vermögen- und das Einkommen der zu einem Haushalt gehörenden Personen. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen legt die Vermögens- und Einkommenshöchstgrenzen fest.

- 2.4 Eine außergewöhnliche Notlage setzt einen Schaden von erheblichem Umfang voraus. Daher können grundsätzlich nur Schäden berücksichtigt werden, die den Betrag von 3.000 DM im Einzelfall übersteigen. Bei außergewöhnlicher Bedürftigkeit ist eine Finanzhilfe auch bei Schäden unter 3.000 DM möglich.

- 2.5 Schäden, gegen die Versicherungen abgeschlossen werden können (z. B. Feuer, Hagel), bleiben unberücksichtigt.

- 2.6 Die Finanzhilfe kann als Beihilfe (verlorener Zuschuß) oder als Kredithilfe (Zinsverbilligungszuschuß) gewährt werden.

- 2.7 Bei festgestellten Schäden, die den Betrag von 30.000 DM nicht übersteigen, beträgt die Beihilfe bis zu 40 v. H. der festgestellten Schadenssumme.

- 2.8 Soweit die festgestellten Schäden im Einzelfall den Betrag von 30.000 DM übersteigen, kann zu dem übersteigenden Schadensbetrag ein Zinsverbilligungszuschuß gewährt werden.

- 2.9 Landwirtschaftliche, gewerbliche oder freiberufliche Betriebe können die Finanzhilfe nur als Kredithilfe erhalten. Die Kredite können durch Landesbürgschaften besichert werden.
- 2.10 Bezuschußt werden können Darlehen von Kreditinstituten, die zur Behebung der Schäden aufgenommen werden und hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung, einschließlich aller Nebenleistungen, marktüblichen Bedingungen entsprechen. In der Regel soll der Zinsverbilligungszuschuß für eine Darlehenslaufzeit von längstens 5 Jahren berechnet und in einem Betrag — abgezinst — nach vollständiger Auszahlung des Darlehens dem Darlehenskonto gutgeschrieben werden.
- 2.11 Bei der Bemessung der Finanzhilfe werden andere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln angerechnet. Zuwendungen Dritter und Spenden werden nicht angerechnet. Die Hilfen Dritter und die Finanzhilfe dürfen die für die Schadensbehebung erforderlichen Ausgaben jedoch nicht übersteigen.

Die Möglichkeit, den Geschädigten Steuererleichterungen einzuräumen, wird hiervon nicht berührt.

### 3. Verfahren

- 3.1 Hat die Landesregierung die Durchführung einer Finanzhilfektion beschlossen, so werden für die Feststellung der Schäden in den betroffenen Landkreisen bzw. dem Stadtverband Saarbrücken je nach dem Umfang der Schäden eine oder mehrere Schadenskommissionen gebildet. Werden mehrere Schadenskommissionen eingesetzt, so können Fachkommissionen zur Bearbeitung bestimmter Schadensarten gebildet werden.

Der Landrat bzw. der Stadtverbandspräsident gehört als Vorsitzender der Schadenskommission an. Er kann sich durch einen Bediensteten seiner Verwaltung vertreten lassen.

Der Landrat bzw. der Stadtverbandspräsident beruft die Mitglieder der Schadenskommission. Mitglieder der Schadenskommission sollen sein der Bürgermeister oder der vom Bürgermeister bestellte Vertreter der Gemeinde, in der der Schaden entstanden ist, ein Vertreter der örtlichen Baubehörde sowie je nach Bedarf sachverständige Bedienstete der Behörden. Je nach Schadensart können Vertreter der einschlägigen Berufsvertretungen und -kammern, wie z. B. der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammer, als sachverständige Mitglieder in die Schadenskommission berufen werden.

- 3.2 Die Anträge auf Gewährung einer Finanzhilfe sind innerhalb der gesetzten Frist (1.3) bei den Oberbürgermeistern bzw. Bürgermeistern der vom Schadensereignis betroffenen Städte und Gemeinden schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären. Dabei sollen die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vorgegebenen Muster verwendet werden. In die Antragsvordrucke sind Erklärungen des Antragstellers aufzunehmen, daß er

- a) mit der Einholung einer Auskunft über seine Einkommens- und Vermögenslage bei dem zuständigen Finanzamt einverstanden ist,
- b) alle Ansprüche, die ihm aus dem Schadensereignis gegenüber Dritten zustehen, bis zur Höhe der Finanzhilfe an die Bewilligungsbehörde abtritt.

Die Anträge sind unverzüglich an die zuständige Schadenskommission weiterzuleiten.

- 3.3 Die Schadenskommission stellt den Schaden fest und prüft, ob das Schadensereignis bei dem Betroffenen eine außergewöhnliche Notlage hervorgerufen hat, die er aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht beseitigen kann (2.3).

Bei formlos gestellten Anträgen auf Gewährung einer Finanzhilfe sind die Antragsvordrucke ggf. unter Mithilfe der Schadenskommission nachträglich auszufüllen und mit den dazugehörigen Erklärungen (3.2 a) und b)) vom Antragsteller zu unterschreiben.

- 3.4 Nach Abschluß der Ermittlungen entscheidet der Landrat bzw. der Stadtverbandspräsident abschließend über die zu gewährende Finanzhilfe, sofern das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen sich die Entscheidung nicht vorbehalten hat (3.5).

- 3.5 Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen kann sich für bestimmte Fälle (z. B. bei Großschäden) die Entscheidung über die Finanzhilfe vorbehalten. In diesen Fällen leitet der Landrat bzw. der Stadtverbandspräsident den Bericht der Schadenskommission mit seiner Stellungnahme dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen zu, das über die zu gewährende Finanzhilfe entscheidet.

- 3.6 Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen kann den Landräten bzw. dem Stadtverbandspräsidenten auf Antrag vorläufige Kontingente für die Gewährung von Finanzhilfen zuteilen und in diesem Rahmen bei kassenmäßigem Bedarf den unmittelbaren Abruf der Gelder bei der Landeshauptkasse zulassen. Die Abrechnung erfolgt nach Feststellung der den Geschädigten insgesamt gewährten Hilfen.

### 4. Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände

- 4.1 Von den Finanzhilfen nach Ziffer 2.7 und 2.8 soll das Land 40 v. H. übernehmen. Die Gemeindeverbände und die Gemeinden sollen sich mit einer Interessenquote von jeweils 30 v. H. an der Finanzhilfe beteiligen.
- 4.2 Zu den Finanzhilfen nach Ziffer 4.1 gehört auch die Landesbürgschaft nach Ziffer 2.9.
- 4.3 Der vom Land zu erbringende Finanzierungsanteil wird gegenüber den Geschädigten nicht erhöht, soweit sich Gemeinden oder Gemeindeverbände an der Finanzierung der Finanzhilfe nicht beteiligen.

## 5. Verwaltungsvorschriften

- 5.1 In den Bewilligungsbescheiden ist dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen sowie dem Rechnungshof des Saarlandes ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Verwendung der Finanzhilfe vorzubehalten.
- 5.2 Für den Nachweis der Verwendung der erhaltenen Finanzhilfe gilt folgendes:
  - a) Bei Beihilfen bis zu 5.000 DM gelten die von den zuständigen Stellen anerkannten Angaben als Verwendungsnachweis.
  - b) Bei Beihilfen, die den Betrag von 5.000 DM übersteigen, ist im Bewilligungsbescheid festzulegen, in welcher Form der Verwendungsnachweis zu erbringen ist.
  - c) Bei Zinsverbilligungszuschüssen sind die Kreditinstitute zu verpflichten, die Verwendung der bezuschußten Kredite zur Behebung der Schäden sicherzustellen und ihnen bekanntgewordene Tatsachen, die zu Rücknahme oder Widerruf der bewilligten Finanzhilfe führen können (5.3), der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- 5.3 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Bewilligungsbescheide sowie als Folge hiervon

die Rückforderung der Finanzhilfen richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. §§ 48, 49 SVwVfG) sowie nach Haushaltsrecht (§ 11 Haushaltsgesetz in der jeweils geltenden Fassung) analog.

- 5.4 Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Landeshauptstadt Saarbrücken entsprechend anzuwenden. Die Landkreise sowie der Stadtverband Saarbrücken können die ihnen bei der Durchführung von Finanzhilfemaßnahmen zukommenden Aufgaben und Befugnisse auf die Mittelstädte mit deren Zustimmung übertragen.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Finanzhilferichtlinien 1984 — FHR 84 — vom 7. November 1984 außer Kraft.

Saarbrücken, den 22. Oktober 1996

**Die Ministerin  
für Wirtschaft und Finanzen**

Krajewski

**Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen bei existenzgefährdenden Schäden aufgrund der Starkregenereignisse zwischen dem 26. Mai und dem 8. Juni 2016**

**1. Zuwendungszweck**

Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei Kapitel 21 02 Titel 681 04 nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 23 und 44 LHO Zuwendungen bei existenzbedrohenden Schäden aufgrund der Starkregenereignisse zwischen dem 26. Mai und 8. Juni 2016, die in den besonders betroffenen Gemeinden aufgetreten sind. Diese bestehen aus einer vorläufigen Soforthilfe und aus einer abschließenden Finanzhilfe.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; die für die Bewilligung zuständigen Stellen entscheiden auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

**2. Ziele und Indikatoren**

Ziel:                               Finanzielle Unterstützung bei existenzbedrohenden Notlagen aufgrund der Wetterereignisse zwischen dem 26.5 und 8.6.2016

Indikatoren:                   Anzahl der geförderten Fälle und Personen.

**3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger**

Erstempfängerin/Erstempfänger der Zuwendung sind die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken. Diese leiten die entsprechenden Finanzhilfen gem. Ziff. 12 der VV zu § 44 LHO an die Geschädigten in den besonders betroffenen Gemeinden weiter. Dabei handelt es sich nach dem augenblicklichen Kenntnisstand (11. Juni 2016) um die Gemeinden Friedrichstal, Sulzbach, Quierschied, Eppelborn, Illingen, Marpingen und Wallerfangen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auch dem Dritten auferlegt werden. Letztempfänger der Zuwendung können natürliche Personen, kleine Unternehmen (bis 10 Beschäftigte) und Vereine sein.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- Es muss eine unverschuldete existenzbedrohende Notlage vorliegen. Eine existenzbedrohende Notlage liegt im Regelfall insbesondere dann vor, wenn eine Wohnung bzw. ein Geschäfts- oder Vereinsraum aufgrund des Schadenereignisses im oben genannten Zeitraum vorübergehend oder dauerhaft unbewohnbar bzw. unbenutzbar ist und eine Beseitigung des Schadens aus eigenen Mitteln des Geschädigten wegen dessen finanzieller Situation nicht möglich ist.
- Zuwendungsfähig sind nur Aufwendungen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, die durch direkte Einwirkung der Schadensursache entstanden sind.
- Das betroffene Grundstück liegt in einer der unter Ziff. 3 genannten Gemeinden.

- Darüber hinaus gelten die Voraussetzungen der Ziff. 2.1 bis 2.3 der Richtlinien für staatliche Finanzhilfeaktionen bei Notständen durch Naturkatastrophen (Finanzhilferichtlinien –FHR) in der Fassung vom 22. Oktober 1996 (Amtsbl. 1996, S.1410 ff.)

Gem. Ziff. 1.3 der VV zu § 44 LHO wird der vorzeitige Vorhabensbeginn generell zugelassen.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **a) Soforthilfe:**

|                     |                              |
|---------------------|------------------------------|
| Zuwendungsart:      | Projektförderung             |
| Finanzierungsart:   | Festbetragsfinanzierung      |
| Form der Zuwendung: | nicht rückzahlbarer Zuschuss |
| Förderbetrag:       | 1.500 Euro pro Haushalt      |

### **b) Finanzhilfe:**

|                     |                              |
|---------------------|------------------------------|
| Zuwendungsart:      | Projektförderung             |
| Finanzierungsart:   | Anteilfinanzierung           |
| Form der Zuwendung: | nicht rückzahlbarer Zuschuss |

Förderbetrag:

- Die Finanzhilfe beläuft sich bis zu einem Betrag von 50.000 Euro auf bis zu 50 % der festgestellten und nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen verbleibenden Schadenssumme.
- Für den Anteil des Schadens, der versicherbar gewesen wäre, vermindert sich der Anteil auf 25 %.
- Die Soforthilfe wird auf die Finanzhilfe angerechnet.
- Grundsätzlich können nur Schäden berücksichtigt werden, die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen den Betrag von 5.000 Euro übersteigen. Bei außergewöhnlicher Bedürftigkeit ist eine Finanzhilfe auch bei Schäden unter 5.000 Euro möglich.

### **c) Zinsverbilligungszuschuss:**

Soweit die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen festgestellten Schäden im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigen, kann zu dem übersteigenden Schadensbetrag ein Zinsverbilligungszuschuss gewährt werden. Bezuschusst werden können Darlehen von Kreditinstituten, die zur Behebung der Schäden aufgenommen werden und hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung, einschließlich aller Nebenleistungen, marktüblichen Bedingungen entsprechen. In der Regel soll der Zinsverbilligungszuschuss für eine Darlehenslaufzeit von längstens 10 Jahren berechnet und in einem Betrag - abgezinst – nach vollständiger Auszahlung des Darlehens dem Darlehenskonto gutgeschrieben werden.

## **6. Bewilligungsverfahren**

Das Verfahren richtet sich nach Ziff. 3 der Richtlinien für staatliche Finanzhilfeaktionen bei Notständen durch Naturkatastrophen (Finanzhilferichtlinien – FHR) in der Fassung vom 22. Oktober 1996 (Amtsbl. 1996, S.1410 ff.), wobei die Begriffe „Stadtverbandspräsident“ durch den „Regionalverbandspräsidenten“ und „das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen“ durch „Ministerium für Finanzen und Europa“ zu ersetzen sind.

Hinsichtlich der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die Ziff. 4.1 und 4.3 FHR.

Anträge sind **spätestens bis zum 31. 7.2016** zu stellen.

Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung auf den beigefügten Formblättern Muster 1 und 2 einzureichen.

### **7. Verwendungsnachweisverfahren**

Für den Nachweis der Verwendung der erhaltenen Finanzhilfe gilt Folgendes:

- Bei Schäden bis zu 5.000 Euro gelten die von den zuständigen Stellen anerkannten Angaben als Verwendungsnachweis.
- Bei den Schäden, die den Betrag von 5.000 Euro übersteigen, ist im Bewilligungsbescheid festzulegen, in welcher Form der Verwendungsnachweis zu erbringen ist.

Bei Gewährung der Soforthilfe in Höhe von 1.500 Euro gelten die von den zuständigen Stellen anerkannten Angaben als Verwendungsnachweis.

Bei Gewährung eines Zinsverbilligungszuschusses bei Schäden größer 50.000 Euro ist im Bewilligungsbescheid festzulegen, in welcher Form der Verwendungsnachweis zu erbringen ist.

### **8. Zu beachtende Vorschriften**

In den Bewilligungsbescheiden ist dem Ministerium für Finanzen und Europa und dem Rechnungshof ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Verwendung der Finanzhilfe vorbehalten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

### **9. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinien treten am 23. Juni 2016 in Kraft.

Saarbrücken, den 23. Juni 2016

Der Staatssekretär



(Dr. Axel Spies)

Die Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen bei existenzgefährdenden Schäden aufgrund der Wetterereignisse in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni 2018 vom 6. Juni 2018

wird geändert und wie folgt neu gefasst:

**Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen bei existenzgefährdenden Schäden aufgrund der Wetterereignisse in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni, am 9. Juni und am 11. Juni 2018**

### **1. Zuwendungszweck**

Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei Kapitel 21 02 Titel 681 04 nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 23 und 44 LHO Zuwendungen bei existenzbedrohenden Schäden aufgrund der Wetterereignisse in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni, am 9. Juni und am 11. Juni 2018, die in den besonders betroffenen Gemeinden aufgetreten sind. Diese bestehen aus einer vorläufigen Soforthilfe und aus einer abschließenden Finanzhilfe.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; die für die Bewilligung zuständigen Stellen entscheiden auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

### **2. Ziele und Indikatoren**

Ziel:                                      Finanzielle Unterstützung bei existenzbedrohenden Notlagen aufgrund der Wetterereignisse vom 31. Mai / 1. Juni, 9. Juni und 11. Juni 2018

Indikatoren:                            Anzahl der geförderten Fälle und Personen.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger**

Erstempfängerin/Erstempfänger der Zuwendung sind die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken. Diese leiten die entsprechenden Finanzhilfen gem. Ziff. 12 der VV zu § 44 LHO an die Geschädigten in den besonders betroffenen Gemeinden weiter. Dabei handelt es sich nach dem augenblicklichen Kenntnisstand (19. Juni 2018) um folgende Orts- und Stadtteile:

- a) Starkregenereignis vom 31. Mai /1. Juni 2018  
Kleinblittersdorf, Bliesransbach, Auersmacher (Gemeinde Kleinblittersdorf), St. Ingbert Mitte (Stadt St. Ingbert), Aßweiler (Stadt Blieskastel), Bebelsheim, Bliesmengen-Bolchen (Gemeinde Mandelbachtal), Bübingen, Schafbrücke, Brebach-Fechingen, Eschringen, Scheidt, (Landeshauptstadt Saarbrücken)
- b) Starkregenereignis vom 9. Juni 2018  
Reisbach (Gemeinde Saarwellingen), Hasborn-Dautweiler (Gemeinde Tholey)

c) Starkregenereignis vom 11. Juni 2018

Wadern (Stadt Wadern), Weiskirchen (Gemeinde Weiskirchen), Beckingen (Gemeinde Beckingen), Eppelborn (Gemeinde Eppelborn), Heusweiler, Eiweiler (Gemeinde Heusweiler), Marpingen (Gemeinde Marpingen), St.Wendel-Kernstadt, Winterbach, Bliesen, Urweiler (Stadt St.Wendel), Nalbach (Gemeinde Nalbach), Überherrn (Gemeinde Überherrn), Hasborn (Gemeinde Tholey), Kastel (Gemeinde Nonnweiler), Hofeld-Mauschbach, Baltersweiler (Gemeinde Namborn)

Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auch dem Dritten auferlegt werden. Letztempfänger der Zuwendung können natürliche Personen, kleine Unternehmen (bis 10 Beschäftigte) und Vereine sein.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- Es muss eine unverschuldete existenzbedrohende Notlage vorliegen. Eine existenzbedrohende Notlage liegt im Regelfall insbesondere dann vor, wenn eine Wohnung bzw. ein Geschäfts- oder Vereinsraum aufgrund des Schadensereignisses im oben genannten Zeitraum vorübergehend oder dauerhaft unbewohnbar bzw. unbenutzbar ist und eine Beseitigung des Schadens aus eigenen Mitteln des Geschädigten wegen dessen finanzieller Situation nicht möglich ist.
- Zuwendungsfähig sind nur Aufwendungen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, die durch direkte Einwirkung der Schadensursache entstanden sind.
- Das betroffene Grundstück liegt in einer der unter Ziff. 3 genannten Gemeinden.
- Darüber hinaus gelten die Voraussetzungen der Ziff. 2.1 bis 2.3 der Richtlinien für staatliche Finanzhilfeeaktionen bei Notständen durch Naturkatastrophen (Finanzhilferichtlinien –FHR) in der Fassung vom 22. Oktober 1996 (Amtsbl. 1996, S.1410 ff.)

Gem. Ziff. 1.3 der VV zu § 44 LHO wird der vorzeitige Vorhabensbeginn generell zugelassen.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

##### **a) Soforthilfe:**

|                     |                              |
|---------------------|------------------------------|
| Zuwendungsart:      | Projektförderung             |
| Finanzierungsart:   | Festbetragsfinanzierung      |
| Form der Zuwendung: | nicht rückzahlbarer Zuschuss |
| Förderbetrag:       | 1.500 Euro pro Haushalt      |

##### **b) Finanzhilfe:**

|                     |                              |
|---------------------|------------------------------|
| Zuwendungsart:      | Projektförderung             |
| Finanzierungsart:   | Anteilfinanzierung           |
| Form der Zuwendung: | nicht rückzahlbarer Zuschuss |

Förderbetrag:

- Die Finanzhilfe beläuft sich bis zu einem Betrag von 50.000 Euro auf bis zu 50 % der festgestellten und nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen verbleibenden Schadenssumme.

- Für den Anteil des Schadens, der versicherbar gewesen wäre, vermindert sich der Anteil auf 20 %.
- Die Soforthilfe wird auf die Finanzhilfe angerechnet.
- Grundsätzlich können nur Schäden berücksichtigt werden, die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen den Betrag von 5.000 Euro übersteigen. Bei außergewöhnlicher Bedürftigkeit ist eine Finanzhilfe auch bei Schäden unter 5.000 Euro möglich.

### **c) Zinsverbilligungszuschuss:**

Soweit die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen festgestellten Schäden im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigen, kann zu dem übersteigenden Schadensbetrag ein Zinsverbilligungszuschuss gewährt werden. Bezuschusst werden können Darlehen von Kreditinstituten, die zur Behebung der Schäden aufgenommen werden und hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung, einschließlich aller Nebenleistungen, marktüblichen Bedingungen entsprechen. In der Regel soll der Zinsverbilligungszuschuss für eine Darlehenslaufzeit von längstens 10 Jahren berechnet und in einem Betrag - abgezinst – nach vollständiger Auszahlung des Darlehens dem Darlehenskonto gutgeschrieben werden.

### **6. Bewilligungsverfahren**

Das Verfahren richtet sich nach Ziff. 3 der Richtlinien für staatliche Finanzhilfeaktionen bei Notständen durch Naturkatastrophen (Finanzhilferichtlinien – FHR) in der Fassung vom 22. Oktober 1996 (Amtsbl. 1996, S.1410 ff.), wobei die Begriffe „Stadtverbandspräsident“ durch den „Regionalverbandspräsidenten“ und „das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen“ durch „Ministerium für Finanzen und Europa“ zu ersetzen sind.

Hinsichtlich der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die Ziff. 4.1 und 4.3 FHR.

Anträge sind **spätestens bis zum 31. 7.2018** zu stellen.

Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung auf den beigefügten Formblättern Muster 1 und 2 einzureichen.

### **7. Verwendungsnachweisverfahren**

Für den Nachweis der Verwendung der erhaltenen Finanzhilfe gilt Folgendes:

- Bei Schäden bis zu 5.000 Euro gelten die von den zuständigen Stellen anerkannten Angaben als Verwendungsnachweis.
- Bei den Schäden, die den Betrag von 5.000 Euro übersteigen, ist im Bewilligungsbescheid festzulegen, in welcher Form der Verwendungsnachweis zu erbringen ist.

Bei Gewährung der Soforthilfe in Höhe von 1.500 Euro gelten die von den zuständigen Stellen anerkannten Angaben als Verwendungsnachweis.

Bei Gewährung eines Zinsverbilligungszuschusses bei Schäden größer 50.000 Euro ist im Bewilligungsbescheid festzulegen, in welcher Form der Verwendungsnachweis zu erbringen ist.

### **8. Zu beachtende Vorschriften**

In den Bewilligungsbescheiden ist dem Ministerium für Finanzen und Europa und dem Rechnungshof ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Verwendung der Finanzhilfe vorbehalten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

### **9. Sonstige Bestimmungen**

Nähere Bestimmungen enthält das Merkblatt zu dieser Richtlinie.

### **9. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinien treten ab sofort in Kraft.

Saarbrücken, den 21. Juni 2018



(Peter Strobel)